



Aus dem Inhalt:

**Abfälle, Abwasser und Abluft aus der
Verarbeitung von Beschichtungsstoffen
richtig vorbehandeln und entsorgen**

**Vorbereiten von Untergründen,
Entfernen von Altbeschichtungen und
umweltbewusstes Arbeiten auf
Baustellen**

Beschichtungsstoffe und Hilfsmittel (natürliche wie synthetische) belasten bei unsachgemäßem Gebrauch die Umwelt. Durch einen bewussten Umgang mit diesen Stoffen, vor allem aber durch Einsatz umweltverträglicher Produkte, kann die Belastung auf ein Minimum reduziert werden.

Diese Richtlinie richtet sich an alle Gewerbe- und Industriebetriebe, die Farben und Lacke anwenden, ablagern oder Fassaden renovieren.

**Zweite, vollständig
überarbeitete Auflage**

Januar 2007

Malen und renovieren – umweltbewusst und sicher



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Sichere Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	4
Abwasserentsorgung in der Werkstatt	5
Vermeiden von übermässigen Luftbelastungen	6
Abfallentsorgung	7
Tabelle Umweltbewusst malen und renovieren	8 + 9
Sonderabfälle	10
Arbeiten an Fassaden	11
Umweltschutz auf der Baustelle	12
Entfernen von Altbeschichtungen	13
Sicherheit im Umgang mit Chemikalien	14
Gesetze, Verordnungen, Internetadressen	15

2., vollständig überarbeitete Auflage

Umweltschutzfachstellen

der Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Graubünden,
St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein

Impressum

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Amt für Natur und Umwelt Graubünden
SMGV, GTK/M

Umschlagbild: Klosterkirche St. Gallen
(Bild: Kantonale Verwaltung St. Gallen)

Farben machen die Umwelt bunter und freundlicher. Beschichtungsstoffe können der Umwelt aber auch schaden. Beim Ausführen von Malerarbeiten entstehen Abwässer, Abfälle und Abluft, welche die Umwelt stark belasten können. Zum Schutz des Bodens, des Wassers, der Luft und nicht zuletzt wegen der Gesundheit der Menschen ist ein sorgfältiger Umgang mit Beschichtungs- und Hilfsstoffen von grösster Wichtigkeit. Umweltbelastungen durch Malerarbeiten sind kaum zu vermeiden. Durch Fachkenntnis, sachliche Information und guten Willen können sie auf ein Minimum reduziert werden.

Diese Richtlinie wendet sich an alle, die Beschichtungsstoffe verarbeiten, Fassaden renovieren oder Altbeschichtungen entfernen. Dazu gehören Baumaler ebenso wie in Teilbereichen Schreiner, Zimmerleute, Gipser und Fassadenspezialisten.

Durch die enge Zusammenarbeit von Umweltfachstellen und der Branche verschiedener Kantone bei der Erarbeitung dieser Richtlinie ist der Praxisbezug gewährleistet.

Betriebe, die nach den Vorgaben dieser Richtlinie arbeiten, erfüllen die geltenden Umweltauflagen.

1. Januar 2007

Einlegeblatt

Zu dieser Richtlinie gehört ein Einlegeblatt mit speziellen kantonalen Informationen.

Sichere Lagerung wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten

Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Verdüner, Lacke, Dispersionsfarben, Holzschutzmittel, Hilfsstoffe etc. können beim Auslaufen Böden und Gewässer schädigen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten können Brände und Explosionen verursachen.

Sicherheitsdatenblätter zu den Produkten beachten! Beim Lieferanten können Sicherheitsdatenblätter angefordert werden, die auch über die Wassergefährdung Auskunft geben.

Es muss daher verhindert werden, dass wassergefährdende und brennbare Flüssigkeiten in den Boden, in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen können.

	Umweltschutzmassnahmen
Gebinde	<ul style="list-style-type: none"> • Als Gebinde gelten Behälter (Kannen, Fässer, usw.) mit einem Nutzvolumen von 20–450 Liter. Übersteigt das gesamte Nutzvolumen des Gebindelagers 450 Liter, so ist das Lager melde- bzw. bewilligungspflichtig. • Für Gebinde von 1–20 Liter gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Gewässerschutzgesetzes. • Alle Gebinde sind korrekt zu beschriften.
Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Gebinde, einschliesslich gebrauchte, ungereinigte Leergebinde, sind auf einem dichten Boden ohne Ablauf oder in Auffangwannen witterungsgeschützt zu lagern. • Gebinde dicht verschliessen. • Flüssigkeitsverluste sind zu erkennen und zu verhindern; • Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind innerhalb von Auffangwannen zu lagern. • die Auffangwannen müssen dicht und lagergutbeständig sein und dürfen keine Abläufe aufweisen. • Zusätzliche Anforderungen für die Lagerung in Grundwasserschutzzone S 3 <ul style="list-style-type: none"> – es gilt eine Mengenbeschränkung von 450 Liter; – das Fassungsvermögen der Auffangwanne muss dem gesamten Nutzvolumen aller Behälter entsprechen. • in den Zonen S1 und S2 ist die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten grundsätzlich verboten.
Brand- / Explosionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten Sie die Vorschriften anderer Fachstellen (Brandschutz, SUVA).

Abwasserentsorgung in der Werkstatt

Betriebsabwässer dürfen nicht in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Je nach Art müssen die Abwässer vorbehandelt werden, bevor sie in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

In der Tabelle sind die wichtigsten, bei verschiedenen Verfahren anfallenden Abwässer und deren Entsorgungsvorschriften aufgeführt.

	Umweltschutzmassnahmen
Vorplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Vorplatz sind Nassarbeiten (ohne Hilfsstoffe) nur erlaubt, wenn das Abwasser nachweislich der Schmutzwasserkanalisation* zugeführt wird. • Gewerbliche Tätigkeiten wie z.B. Schleifen ohne Staubabsaugung und Spritzen sind verboten.
Werkstatt	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenabläufe sind flüssigkeitsdicht zu verschliessen oder an eine geeignete Vorbehandlung anzuschliessen.
Abflussloser Betrieb (kleine Betriebe ohne eigene Abwasservorbehandlungsanlage, z.B. Spaltanlage)	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasser in geeigneten Gebinden (Fässer, Container) sammeln, extern vorbehandeln und entsorgen (Abwasservertrag). • Der Entsorgungsnachweis ist aufzubewahren.
Reinigen mit Wasserhochdruck (mit oder ohne Netzmittel)	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser nach Abtrennen der Feststoffe in die Schmutzwasserkanalisation ableiten.
Anlagen (Salmiak verd., Laugenpulver)	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser muss in einer Abwasservorbehandlungsanlage (z.B. Spaltanlage) vorbehandelt werden (eventuell vorgängig neutralisieren).
Nassschleifen	<ul style="list-style-type: none"> • Schleifwasser in einer Abwasservorbehandlungsanlage vorbehandeln.
Spritzen (wasserverdünnbare Farben, Wasservorhang)	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasser in einer Abwasservorbehandlungsanlage vorbehandeln.
Gerätereinigung: mit Wasser mit Lösungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser in einer Abwasservorbehandlungsanlage vorbehandeln. • Lösungsmittel, die nicht mehr verwendet oder aufbereitet (z.B. destilliert) werden können, als Sonderabfall entsorgen.
Reinigung mit Säuren oder Laugen (z.B. Steinreiniger)	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasser neutralisieren und unter Umständen in Abwasservorbehandlungsanlage vorbehandeln. Evtl. weitere Vorbehandlung.
Ablaugen	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Kapitel «Entfernen von Altbeschichtungen».

* Über das Kanalisationssystem (Misch- oder Trennsystem) gibt die Gemeinde Auskunft.

Vermeiden von übermässigen Luftbelastungen

Bei der Veredelung von Oberflächen durch Streichen, Rollen und Spritzen mit Beschichtungsstoffen, entweichen in der Schweiz jährlich mehr als 30'000 Tonnen Lösemitteldämpfe in unsere Atemluft.

Die in Farben und Lacken enthaltenen Bindemittel, Pigmente und Hilfsstoffe werden insbesondere durch Spritzen in feinsten Form in der Luft verteilt; es

bilden sich Aerosole. Beim Erneuern von alten Anstrichen, durch Trockenschleifen, entstehen zudem feinste Staubpartikel, die in der Umwelt verteilt und abgelagert werden. Lösemitteldämpfe, Aerosole und Staubpartikel sind Luftschadstoffe, welche Gesundheit und Umwelt beeinträchtigen.

	Umweltschutzmassnahmen
Werkstatt-Vorplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen schädliche oder lästige Luftverunreinigungen entstehen, sind verboten.
Schleifarbeiten (trocken)	<ul style="list-style-type: none"> • Quellenabsaugung. • integrierte Staubabscheidung.
Reinigen und Entfetten	<ul style="list-style-type: none"> • Lappen mit Lösemitteln nur benetzen – nicht tränken. • Lösemittel-Dispenser verwenden. • Gebinde mit Lösemitteln nach Entnahme immer verschliessen. • Lösemittelreste nicht verdunsten lassen. • Entfetten mit wässrigen Systemen, wenn technisch machbar und sinnvoll.
Farben und Lacke	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit (Anforderungen) lösemittelfreie oder -arme Beschichtungsstoffe anwenden.
Spritzarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Spritzen nur mit Spritzwand oder in separatem Spritzraum mit Filteranlage (3-fach Filter empfohlen!). • Abluft über Dach ins Freie ableiten.
Abluftableitung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kaminmündung sollte in der Regel: <ul style="list-style-type: none"> – den höchsten Gebäudeteil um mindestens 0,5 m – Flachdächer um mindestens 1,5 m überragen. • Die Abgase müssen an der Kaminmündung ungehindert nach oben austreten können. • Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der Zustimmung der zuständigen Amtsstelle.

Abfallentsorgung

Flüssige oder feste Abfälle sind je nach Inhaltsstoff, Zusammensetzung oder Herkunft als Kehricht oder als Sonderabfall zu entsorgen oder für die Wiederverwertung separat zu sammeln.
«Vermeiden – vermindern – verwerten» hilft Geld sparen und führt zu weniger Belastungen.

	Umweltschutzmassnahmen
Kehricht, Sperrgut	<ul style="list-style-type: none"> • Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle, wie Abdeckmaterialien, alte Pinsel und Rollen.
Recyclierbare Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • Stofflich verwertbare Materialien, die separat gesammelt dem Recycling zugeführt werden können. Zum Beispiel Blechgebände, Karton oder Papier.
Sonderabfälle	<p>Abfälle, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften eine Gefahr für die Umwelt darstellen und deshalb besonders zu behandeln sind. Jedem Stoff muss der entsprechende Code gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zugeordnet werden. (vgl. S. 10).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Sonderabfälle nicht vermischen und klar beschriften. • Lagerung nur in gut belüfteten Räumen mit dichtem Boden ohne Ablauf oder in Auffangwannen (vgl. S. 4). • Sonderabfälle dürfen nur an Betriebe abgegeben werden, die zur Entgegennahme berechtigt und bereit sind. • Jeder Betrieb benötigt eine Betriebsnummer gemäss VeVA. Für die Vergabe solcher Betriebsnummern ist die kantonale Fachstelle zuständig. • Bei der Abgabe von Sonderabfällen ist das Begleitscheinverfahren gemäss VeVA zu beachten. <ul style="list-style-type: none"> – Bei Sonderabfällen bis 200 kg pro Sonderabfall-Code kann die Sammelkarte des SMGV* verwendet werden. Auf einem Schein können verschiedene Sonderabfälle erfasst werden. – Bei einer Menge von mehr als 200 kg pro Sonderabfall-Code ist je ein separater Begleitschein erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, den Begleitschein online auszufüllen. Informationen dazu erhalten Sie bei der kantonalen Fachstelle. • Entsorgungsnachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuweisen.

* Bezugsquelle: SMGV, Grindelstrasse 2, Postfach 73, 8304 Wallisellen. www.malergipser.com

Sonderabfälle

	Sonderabfälle
Abfälle aus Spaltanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 08 01 16 (S). • Beschreibung: Abfall aus der betriebseigenen Spaltanlage.
Wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe, wasserverdünnbare Restfarben flüssig und fest	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 08 01 12 (S). • Beschreibung: Wässrige, flüssige und feste Reste von Dispersionsfarben, Acryllacken, Wasserlacken (Farbreste, Farbhäute, Schleifstaub).
Lösungsmittel chloriert	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 14 06 02 (S). • Beschreibung: Chlorhaltige Verdünnerreste flüssig.
Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung mit chlorierten Lösungsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 14 06 04 (S). • Beschreibung: Reste von chlorierten Abbeizern, Bodensatz von chlorhaltigen Verdünnerresten.
Lösungsmittel chlorfrei	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 14 06 03 (S). • Beschreibung: Verdünnerreste chlorfrei, Schmutzverdünner chlorfrei, Pinselreiniger verschmutzt, jedoch noch flüssig.
Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung (chlorfrei)	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 08 01 17 (S). • Beschreibung: Abgelöste Beschichtungen, mit Abbeizer vermischt.
Lösemittelverdünnbare Beschichtungsstoffe, lösemittelverdünnbare Restfarben flüssig und fest (chlorfrei)	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 08 01 11 (S). • Beschreibung: Reste von lösemittelverdünnbaren Beschichtungsstoffen, «Farbhäute», Restfarben, Bodensatz von Verdünnerresten chlorfrei, eingetrocknete Beschichtungsstoffe usw.
Abfälle von Beschichtungspulver	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallcode: 08 02 01 (S). • Beschreibung: Pulverlack Abfälle.

Arbeiten an Fassaden

Arbeiten an Fassaden führen kurzzeitig zu hohen Emissionen. Es sind Massnahmen zu treffen, damit die Hauptmenge

der Emissionen aufgefangen wird. Eine gute Planung ist für ein Verhindern von Umweltschäden unerlässlich.

	Umweltschutzmassnahmen
Vorabklärungen und Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzbereich. • Entwässerungsverhältnisse. • Führung der Kanalisation. • Schmutzwasserkanalisation / Meteorwasserkanalisation. • Regelung der Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen.
für jede Arbeit gilt	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss sichergestellt werden, dass das Abwasser auf eine Kläranlage (ARA) abgeleitet wird und nicht über eine Meteorwasserkanalisation direkt in ein Gewässer gelangen kann. • In Gebieten, in denen sich Wasserfassungen, deren Zuströmbereiche oder Schutzgebiete (Gewässerschutz-zonen S1 bis S3) befinden, ist die Versickerung aller Waschwässer untersagt. => Auffang-, Pump- und Sammelvorrichtungen bereitstellen. <p>Es ist generell zu vermeiden, dass Abwässer versickern können.</p>
Verwendung von Wasser ohne Zusätze	<ul style="list-style-type: none"> • Abtrennen der Feststoffe mittels Filtervlies oder Sedimentation. • Ausserhalb von Schutzzonen versickern lassen möglich.
Verwendung von Wasser mit Zusätzen, Reinigungshilfsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Abtrennen der Feststoffe und einleiten in die Schmutzwasserkanalisation. • Das Versickern lassen ist verboten.
Verwendung von Abbeizpasten (CKW-frei)	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Arbeiten mit lösemittelhaltigen Produkten muss die abgestossene Farbe/Paste-Mischung als Sonderabfall entsorgt werden. • Beim Abstossen, speziell auf rauen Untergründen, werden die Paste und die angelöste Farbe selten ausreichend entfernt. Ab einer zu behandelnden Fläche von mehr als 10 m² ist das Nachwaschwasser in jedem Fall über eine Spaltanlage vorzubehandeln.
Verwendung von CKW-haltigen Abbeizpasten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von CKW-haltigen Abbeizpasten ist auf ein Minimum zu beschränken. Da sie chlorierte Kohlenwasserstoffe enthält, muss alles, was aus dieser Behandlung anfällt (auch die Abbeizrückstände und das Nachwaschwasser), als Sonderabfall entsorgt werden.
speziell zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine unproblematischen «Bio»-Abbeizer und abbaubar heisst nicht unschädlich. Meistens wird auch nur ein bestimmter Anteil «abgebaut»! • Die Rücksprache mit dem zuständigen Bauamt der jeweiligen Gemeinde und der Gewässerschutzfachstelle kann unliebsame Überraschungen verhindern. • Gebäude und Objekte sind einzuhausen, wenn Arbeiten durchgeführt werden, die Staubemissionen verursachen. • Strahlarbeiten sind meldepflichtig

Umweltschutz auf der Baustelle

Auf Baustellen und bei Renovationsarbeiten werden die gleichen Vorbereitungs-, Reinigungs- und Applikationsarbeiten wie in der Werkstatt durchgeführt. Es werden die gleichen Stoffe verwendet und es entstehen die gleichen Emissionen. Demzufolge sind grundsätzlich die gleichen Umweltschutzmassnahmen erforderlich, wie in der Werkstatt.

Aufgrund des temporären Charakters der Arbeiten können die Umweltschutzmassnahmen in gewissen Fällen etwas reduziert werden. Sonderabfälle dürfen ausnahmslos nur an Betriebe abgegeben werden, die zur Entgegennahme berechtigt und bereit sind. Das Vermischen von Sonderabfällen mit den übrigen Baustellenabfällen **ist verboten**.

Arbeitsprozess	Umweltschutzmassnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Anlaugen mit verdünnter Salmiaklösung • Waschen mit Salmiakwasser • Waschen von Leimfarbenanstrichen • Waschen mit Netzmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser ohne Vorbehandlung in Schmutzwasserkanalisation einleiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Reinigen mit Wasserhochdruck (mit und ohne Netzmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser nach Abtrennen der Feststoffe in Schmutzwasserkanalisation einleiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Nass-Schleifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schleifwasser in Abwasservorbehandlungsanlage behandeln und in Schmutzwasserkanalisation einleiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Gerätereinigung (Pinsel, Roller) mit Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser in Abwasservorbehandlungsanlage behandeln und in Schmutzwasserkanalisation einleiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Gerätereinigung (Pinsel, Roller) mit Lösungsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Lösungsmittel, die nicht mehr verwendet oder aufbereitet (z.B. destilliert) werden können, als Sonderabfall entsorgen.
<ul style="list-style-type: none"> • Abbeizen mit CKW-freien Abbeizpasten 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser in Abwasservorbehandlungsanlage behandeln und in Schmutzwasserkanalisation einleiten. • Schlamm aus Abwasservorbehandlungsanlagen und Abbeizrückstände als Sonderabfall entsorgen.
<ul style="list-style-type: none"> • Abbeizen mit CKW-haltigen Abbeizpasten (Benzinlauge) 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser als Sonderabfall entsorgen. CKW können in Spaltanlagen nicht entfernt werden! • Abbeizrückstände als Sonderabfall entsorgen.

Entfernen von Altbeschichtungen

Altbeschichtungen können giftige Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Chrom oder Quecksilber enthalten. Diese dürfen nicht in der Umwelt verteilt werden, sondern müssen gesammelt und als Sonderabfall entsorgt werden. Ab- lauge- und Abbeizmittel enthalten verschiedene Chemikalien, die ebenfalls nicht in die Umwelt gelangen dürfen, sondern als Sonderabfall entsorgt werden müssen.

Werden Altanstriche durch Strahlen entfernt, sind Massnahmen zum Schutz der Umwelt erforderlich, die verhindern, dass die Altanstriche und das Strahlgut in der Umwelt verteilt werden. Bei Strahlarbeiten gilt das Prinzip der dichten Einhausung mit angeschlossener Staubfilteranlage. Strahlarbeiten im Freien sind bei der kantonalen Umweltfachstelle zu melden.

Arbeitsprozess	Umweltschutzmassnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Ablaugen 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser neutralisieren, in Abwasservorbehandlungsanlage behandeln und in Schmutzwasserkanalisation einleiten. • Schlamm aus Abwasservorbehandlungsanlagen und Ablaugerückstände als Sonderabfall entsorgen. • Abgearbeitete Laugenbäder als Sonderabfall entsorgen.
<ul style="list-style-type: none"> • Abbeizen mit CKW-freien Abbeizpasten 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser in Abwasservorbehandlungsanlage behandeln und in Schmutzwasserkanalisation einleiten. • Schlamm aus Abwasservorbehandlungsanlage und Abbeizrückstände als Sonderabfall entsorgen.
<ul style="list-style-type: none"> • Abbeizen mit CKW-haltigen Abbeizpasten (Benzinlauge) 	<ul style="list-style-type: none"> • Washwasser als Sonderabfall entsorgen. CKW können in Spaltanlagen nicht entfernt werden! • Abbeizrückstände als Sonderabfall entsorgen.
<ul style="list-style-type: none"> • Strahlarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Meldepflicht bei der kantonalen Umweltfachstelle. • Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung LRV Nr. 12. Korrosionsschutz im Freien, BUWAL 2002 (LRV-12-D) beachten.

Sicherheit im Umgang mit Chemikalien

Sicherheitsdatenblatt	<ul style="list-style-type: none">• Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gewerblich an Personen abgibt, muss mit diesen Produkten ein Sicherheitsdatenblatt abgeben.• Das Sicherheitsdatenblatt muss im Betrieb aufbewahrt werden, solange mit den betreffenden Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird.
Fachbewilligung (Holzschutz)	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss der Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H) dürfen Holzschutzmittel nur durch Inhaber einer Fachbewilligung oder unter deren Anleitung verwendet werden.• Als Holzschutzmittel gelten Produkte, die wirksame Stoffe enthalten, die zur Bekämpfung von Insekten und Pilzen geeignet sind. Produkte ohne Wirkstoffe werden als Holzpflegemittel bezeichnet und können ohne Fachbewilligung eingesetzt werden.• Teeröhlhaltige Holzschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie so wenig wasserlösliche Phenole oder Benzo(a)pyrene enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist. Holz, das mit Teeröl behandelt ist, darf nur noch für bestimmte Zwecke ausserhalb von Wohnsiedlungen eingesetzt werden.• Eine Fachbewilligung können beantragen:<ul style="list-style-type: none">a) Berufsleute mit folgenden Ausbildungsabschlüssen:<ul style="list-style-type: none">– Meisterdiplom Maler, ab 1. Januar 1977.– Malerpolier, ab 1. Januar 1987.– Maler Vorarbeiter SMGV, ab 1. Januar 1989.– Lehrabschlussprüfung Maler, ab 1. Januar 1987.b) Wer die Prüfung «Fachbewilligung Holzschutz» an der schweizerischen Hochschule für Architektur, Bau und Holz HSB in Biel bestanden hat.
Ansprechpersonen	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe, die gewerblich Holzschutzmittel verwenden, müssen eine Ansprechperson bestimmen.• Betriebe, die Holzschutzmittel gegen Schädlinge in Wohnbauten (Dachstöcken) einsetzen, müssen eine Chemikalien-Ansprechperson melden.

Gesetze, Verordnungen, Internetadressen

Umweltschutzgesetz

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

Stoffe

- Chemikalienverordnung (ChemV) vom 18. Mai 2005
- Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson vom 28. Juni 2005
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (Chem RRV) vom 18. Mai 2005

Luft

- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997
- Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung Nr. 12, Korrosionsschutz im Freien, Konzept, BUWAL, 2002
- Empfehlungen über Mindesthöhen von Kaminen über Dach des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 15. Dezember 1989

Wasser, Abwasser

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

Abfälle

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005

Internet

- www.bafu.ch
- www.cheminfo.ch
- www.veva-online.ch
- www.malergipser.com
- www.vumzuerich.ch
- www.vumost.ch

